

Fédération des organisations du personnel des institutions sociales fribourgeoises Verband der Organisationen des Personals der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg

Kollektivmitglieder: Berufsverbände und Gewerkschaft

AFP/FPV

www.psyfri.ch Freiburger PsychologInnen-Verband

AVENIRSOCIAL

www.avenirsocial.ch Sektion Freiburg

ASTP

www.astp.ch

Association suisse des thérapeutes de la psychomotricité, Sections romande et tessinoise

ATSF

www.atsf.ch
Association des travailleurs socioprofessionnels fribourgeois

ARLD

www.arld.ch
Association Romande des Logopédistes Diplômés Section Fribourg

FLV

www.logopaedie-fr.ch Freiburger Logopädinnenverein Deutschprachige Sektion

GFEP

Groupement fribourgeois des ergothérapeutes et physiothérapeutes

GFMES

Groupement fribourgeois des maîtres de l'enseignement spécialisé

VPOD-FAB

www.vpod.ch

Adresse des Sekretariates:

Bd de Pérolles 8 Postfach 533 1701 Freiburg

Tel: 026/309 26 40 Fax: 026/309 26 42 Email: fopis@bluewin.ch

www.fopis.ch

Arbeitszeitverkürzung durch Neuanstellungen kompensieren

Die 3 zusätzlichen Ferientage, die ab 1. Januar 2009 gelten, sind hochwillkommen. Soll das Personal jedoch wirklich von dieser zusätzlichen Ruhezeit profitieren, so darf die Arbeitszeitverkürzung keine Steigerung der Arbeitslast zur Folge haben: Es ist nicht zulässig, dass die Angestellten diese neuen 25,2 arbeitsfreien Stunden durch eine erhöhte Arbeitsintensität aufholen und also in weniger Zeit mehr arbeiten müssen.

Die Gesamtkosten der Einführung einer zusätzlichen Ferienwoche in zwei Etappen (3 Tage im Jahr 2009 und 2 im Jahr 2011) hat der Staatsrat für die subventionierten Institutionen auf 1,6 Millionen Franken geschätzt. Es liegt nun an den zuständigen Staatsstellen (Sozialvorsorgeamt SVA, Amt für Sonderpädagogik SoA), die Subventionen an die Institutionen entsprechend anzupassen, damit zur Kompensation der Arbeitszeitverkürzung zusätzliches Personal eingestellt werden kann (oder die Pensen von teilzeitlich Beschäftigten aufgestockt werden können, sofern von ihnen gewünscht). Und die Leitungen der spezialisierten Institutionen müssen den erhöhten Subventionsbedarf anmelden, damit das Personal weiterhin unter guten Bedingungen arbeiten kann (siehe Art. 29.5 GAV: "Der Arbeitgeber sichert dem Angestellten für seine Funktionsausübung günstige Arbeitsbedingungen").

Bei Bedarf können sich betroffenen Beschäftigte an die Institutionsleitung wenden, falls vorhanden über die Personalkommission, oder auch über einen Berufsverband oder die Gewerkschaft (Art. 33.4 GAV). So kann die Leitung darauf angesprochen werden, was sie zur Kompensation der Arbeitszeitverkürzung unternommen hat und ob zusätzliches Personal eingestellt wird.

Der VOPSI wird die Interessen des Personals mit Nachdruck verteidigen, falls der Staat die notwendigen Mittel (insbesondere in Bezug auf Vollzeitäquivalenz) nicht zur Verfügung stellen sollte, damit die Beschäftigten der spezialisierten Institutionen weiterhin ihren Service-public-Auftrag angemessen wahrnehmen können.

Der VOPSI steht für Fragen zur Umsetzung der Aufstockung des Ferienanspruchs jederzeit zur Verfügung.

Pierre-Yves Oppikofer, Generalsekretär VOPSI

JUNI 2009

Ein Entscheid des Schiedsrats vom 4. März 2009 definiert die Regeln betreffend Überstunden für das psychopädagogische und therapeutische Personal genauer. Die Ausführungen gelten für die Beschäftigten, deren Arbeitszeit in den Anhängen 6 und 6bis des GAV geregelt ist. Wir fassen die Erkenntnisse hier zusammen:

Die Arbeitnehmenden trifft die Obliegenheit, ihre Arbeitszeit zu dokumentieren und dem Arbeitgeber zur Kontrolle zu unterbreiten.

Die von den Direktionen eingeführte "Excel-Tabelle" ist ein verbindliches und taugliches Mittel zur Arbeitszeiterfassung.

Namentlich gelten Arbeitsstunden als Überstunden, wenn die Arbeitnehmenden die von den Direktionen zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle täglich oder wöchentlich dem Vorgesetzten abgeben und dieser dagegen nicht einschreitet.

Arbeitsstunden, die über dem Schwellenwert von 1'900 Jahresstunden (100%-Pensum) liegen, gelten als Überstunden.

Bei teilzeitlich Beschäftigen (z.B. zu einem 40%-Pensum) gelten als Überstunden jene Arbeitsstunden, welche die Arbeitnehmenden mehr arbeiten müssen, als ihr Teilzeitpensum erfordert. Daher gelten Arbeitsstunden über dem Schwellenwert von 760 (1900 x 40%) Jahresstunden als Überstunden.

Die Regelung zur Kompensation von Überstunden innerhalb von sechs Monaten gilt auch für jenes Personal, das dem Jahresarbeitszeitmodell gemäss Anhang 6bis GAV unterstellt ist. Werden die Überstunden nicht innerhalb von sechs Monaten kompensiert, so werden sie ausgezahlt und vermitteln einen Anspruch auf eine Entschädigung mit 25% Lohnzuschlag.

Der vollständige Auslegungsentscheid steht auf der Webseite des VOPSI zur Verfügung. Dort sind auch weitere Entscheide des Schiedsrats aufgeschaltet.

Einreihung der Funktionen ausserhalb des Anwendungsbereichs von EVALFRI (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Werkstattbereich, Erzieherinnen und Erzieher): Meinungsverschiedenheiten zwischen Staat und GAV-Partner

Zur Erinnerung: Am 16. Dezember 2008 hat der Staatsrat seine Zustimmung zu der Lösung, die von den Vertragsparteien INFRI und VOPSI vorgeschlagen war, verweigert. Die Vertragsparteien haben ihr Unverständnis gegenüber dieser Haltung geäussert und ein Gespräch mit dem Staatsrat verlangt. Seither haben zwei Treffen stattgefunden, am 30. April 2009 mit Anne-Claude Demierre, Direktorin für Gesundheit und Soziales (GSD), und am 25. Mai mit weiteren Behördenvertretern (POA und SVA). Dadurch war es möglich, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Staat und GAV-Vertragsparteien offenzulegen. Die Verhandlungskommission INFRI-VOPSI wird sich in Kürze treffen, um die Einreihung der betreffenden Funktionen anhand der staatlich festlegten Subventionskriterien zu überprüfen.

Die Frage des Monats:

Darf während der Arbeitszeit eine Tätigkeit für einen Verband oder eine Gewerkschaft ausgeführt werden?

Die Koalitionsfreiheit (Art. 28 Bundesverfassung) besteht nicht nur in der Möglichkeit, einer Gewerkschaft beizutreten. Sie garantiert auch das Recht, an gewerkschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen, damit die Beschäftigten "sich Gehör verschaffen und ihre Anliegen ausdrücken können, ihre Stellung im Rahmen von Kollektivverhandlungen stärken und sich an der Erarbeitung und Umsetzung der Sozial- und Wirtschaftspolitik beteiligen können" (Webseite IAO 25.2.03).

Die Art dieser Tätigkeit bedingt, dass sie manchmal während der Arbeitszeit stattfinden kann, sofern dadurch die Verpflichtung, seine volle Arbeitszeit der beruflichen Arbeit zu widmen, nicht in Frage gestellt wird (Art. 29.1 GAV).

Es geht vor allem um die Verteilung oder das Aushängen von gewerkschaftlichen Informationen an einem dafür bestimmten Ort, oder um die Kenntnisnahme von Informationen einer Personalkommission oder einer Gewerkschaftsdelegation. Die Beschäftigten haben auch das Recht, für die Dauer von 1 Arbeitstag pro Jahr an Versammlungen während der Arbeitszeit teilzunehmen, die von Berufsverbänden oder Gewerkschaften organisiert werden.

Mitarbeitende, die von ihren Kolleginnen und Kollegen als Personalvertretung in einer Institution gewählt wurden (Personalkommission oder Gewerkschaftsdelegation), haben das Recht, ihr Mandat während der Arbeitszeit auszuüben, sofern dies notwendig ist und gemäss den im Reglement der Kommission festgelegten Modalitäten erfolgt (siehe Artikel 13 Mitwirkungsgesetz).

Beschäftigte, welche Verantwortung in einem Verband oder in einer Gewerkschaft übernehmen, erhalten hierfür einen bezahlten Urlaub von maximal 5 Tagen pro Jahr (42 Stunden).